

02.09.2015

Interpellation

der AL-Fraktion

Laut Medienmitteilung vom 14. August 2015 hat der Stadtrat einen Kredit von 2 Mio Franken für die Beteiligung des ewz an der neu gegründeten Limmat Energie AG bewilligt. Die Limmat Energie AG, an der die privatisierte städtische Gasversorgung, heute Energie 360° AG, hälftig beteiligt ist, soll in den Quartieren Altstetten und Höngg auf Grundlage der Abwärmenutzung des Klärwerks Werdhölzli ein Fernwärmenetz aufbauen. Laut Publikation vom 7. August 2015 auf simap.ch hat der Stadtrat der privaten AG bereits freihändig die Bewilligung für die Nutzung der Abwärme und des öffentlichen Grundes erteilt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bisher war das ewz als Energiedienstleister bei der Abwärmenutzung des Klärwerks Werdhölzli (Energieverbund Schlieren) federführend. Warum hat sich der Stadtrat jetzt für das joint-venture mit Energie 360° AG entschieden?
2. Wie rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass mit der Gründung der Limmat Energie AG erstmals ein städtisches Fernwärmeprojekt auf privatrechtlicher Basis realisiert wird? Ist er nicht auch der Meinung, zentrale kommunale Infrastrukturen sollten vollumfänglich und direkt im Besitz der öffentlichen Hand sein?
3. Handelt es sich um ein Einzelprojekt oder fasst der Stadtrat weitere ähnliche privatrechtliche joint-ventures von ewz und Energie 360° AG ins Auge, um Teile der städtischen Energieplanung zu realisieren?
4. Bestehen Überlegungen, auch ERZ Fernwärme auszugliedern resp. an diesem und allfälligen weiteren joint-ventures zu beteiligen?
5. Wie begründet der Stadtrat den Verzicht auf eine Ausschreibung trotz entgegenstehender WTO-Vorschrift?
6. Warum wurden der Limmat Energie AG bereits jetzt alle erforderlichen Bewilligungen erteilt, obwohl die Projektgesellschaft überhaupt erst abklären soll, ob der Energieverbund realisiert wird?
7. Wie rechtfertigt der Stadtrat die Tatsache, dass er die Beteiligung an der Limmat Energie AG in eigener Kompetenz beschlossen hat, obwohl damit eine Aufgabenübertragung an eine private Trägerschaft verbunden ist? Müsste dieser Grundsatzentscheid nicht, unabhängig von der Betragshöhe, gestützt auf Art. 98 der Kantonsverfassung, in einem referendumsfähigen Beschluss erfolgen? Ist dem Stadtrat bekannt, dass § 69 des neuen Gemeindegesetzes für Ausgliederungen „von erheblicher Bedeutung“ ausdrücklich eine Urnenabstimmung vorschreibt, unabhängig davon, ob hoheitliche Befugnisse übertragen werden?
8. Wie sieht der zeitliche Fahrplan aus? Wann soll der Entscheid über die Realisierung gefällt werden? Wann soll die Realisierung starten?
9. Wird für die Realisierung des Energieverbunds eine Anschlusspflicht nach § 295 PBG oder die Festsetzung einer Energiezone ins Auge gefasst?
10. Mit welcher Gesamtinvestition rechnet der Stadtrat für den Fall einer Realisierung des Projektes? Wieweit soll es mit Eigen- resp. mit Fremdkapital finanziert werden?

11. Ist für die Realisierung eine Kapitalerhöhung seitens des ewz resp. der Stadt erforderlich?
Wenn ja, in welchem Umfang?
12. Kann sich der Gemeinderat resp. das Volk noch zu dem Projekt äussern, falls das ewz wie geplant ausgegliedert wird?

Altitu